

Checkliste: Formalien bei Bewirtungsaufwendungen

Immer auf der sicheren Seite

- **Garantiert virenfrei** Bevor wir Ihnen eine Datei zum Download anbieten, haben wir diese auf Viren untersucht. Dateien, die Sie direkt von uns erhalten, sind somit garantiert virenfrei.
- **Kostenfreier Benachrichtigungsservice** Bei wichtigen Änderungen zu diesem Download informieren wir Sie gerne kostenfrei und unverbindlich per E-Mail.
- **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Formalien bei Bewirtungsaufwendungen

Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie alle Formalien geschaffen, damit Ihre Bewirtungsaufwendungen (zu 70 %) als Betriebsausgabe abgezogen werden können:

Folgende Angaben müssen sich auf der Bewirtungs-Quittung finden:

Notwendige Angabe:

Notizen

Ort der Bewirtung.

Tag der Bewirtung.

Teilnehmer der Bewirtung.

Hinweis:

Bei Rechnung mit einem Gesamtbetrag über 150 € (einschließlich Trinkgeld!) muss eine Rechnung nach den allgemein bekannten Vorschriften vorliegen, sonst ist der Betrag nicht mehr abzugsfähig. Das gilt unabhängig vom Ort und der Lokalität und nicht nur für Gaststätten sondern jetzt überall. Der Bewirtende ist immer mit aufzunehmen.

Anlass der Bewirtung.

Hinweis:

Pauschale Angaben wie „Geschäftssessen“ oder „Kundengespräch“ reichen hier nicht aus. Der konkrete Anlass muss zumindest stichwortartig dargelegt werden (z.B. Besprechung Projekt xy).

Höhe der Bewirtungsaufwendungen.

Zusätzliche Angaben bei einer Bewirtung in einer Gaststätte:

Name und Anschrift der Gaststätte (Briefkopf der Quittung bzw. bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von über 150,- € gilt das schon Oben Gesagte.).

Hinweis:

Sofern oben genannte Angaben getrennt von der Rechnung erfolgen, muss die Rechnung und das Schriftstück über die Angaben zusammengefügt werden.

Auf der Rechnung müssen sämtliche Speisen und Getränke gesondert bezeichnet werden.

Hinweis:

Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe einer Gesamtsumme sind nicht ausreichend.

Die Bewirtungs-Quittung ist von dem Bewirtenden zu unterschreiben